

Hinweise für Interessierte an einer Promotion am Lehrstuhl

Bitte beachten Sie vor einer Kontaktaufnahme mit dem Lehrstuhl folgende Hinweise:

1. Als Doktoranden / Doktorandinnen angenommen werden ausschließlich Bewerber/-innen, die den **Staatsteil** der Ersten juristischen Prüfung mindestens mit der Gesamtnote „vollbefriedigend“ (9 Punkte) abgelegt haben. Darüber hinaus muss eine Studien- bzw. Seminararbeit mindestens mit der Note „**gut**“ (13 Punkte) bestanden worden sein. Im Übrigen sind die Bewerber/-innen gehalten, sich selbst über die nach der Promotionsordnung geltenden allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu informieren. Promotionsvorhaben können nur in diesem Rahmen betreut werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen, soweit nicht nachholbar, sollte bereits bei der ersten Kontaktaufnahme mit dem Lehrstuhlinhaber belegt werden. Dieser sollten ein Lebenslauf (tabellarisch) sowie – jeweils in Kopie – das Abiturzeugnis und Examenszeugnisse beigelegt werden.
2. Betreut werden grundsätzlich nur Promotionsvorhaben, die innerhalb der Arbeitsschwerpunkte des Lehrstuhls (Gesellschaftsrecht mit Querbezügen zum Insolvenzrecht, Finanzdienstleistungsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht) angesiedelt sind. Ausdrücklich einbezogen und erwünscht sind Vorhaben mit Grundlagenorientierung, insbes. mit rechtsvergleichender und/oder interdisziplinärer Perspektive.
3. Auf die Anforderungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 der Promotionsordnung wird ausdrücklich hingewiesen: „Die Dissertation muss **wissenschaftlich beachtenswert** sein und **erkennen lassen, dass der Bewerber imstande ist, zu rechtswissenschaftlichen Problemen selbständig und kritisch Stellung zu nehmen.**“ Dies setzt die Bereitschaft zu einer hinreichenden Bearbeitungsdauer (in der Regel nicht weniger als zwei Jahre) und -intensität zwingend voraus. **Berufsbegleitende Promotionsvorhaben**, bei denen die Doktoranden/-innen mehr als zwei Tage pro Arbeitswoche in einer anderen (nichtuniversitären) Tätigkeit gebunden sind, werden deshalb grundsätzlich nicht betreut.
4. Eine endgültige Annahmeentscheidung wird erst auf der Grundlage eines ausführlichen Exposés getroffen, das Bewerber/-innen innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als sechs Wochen nach Vereinbarung eines Arbeitsthemas vorlegen.
5. Mit der Annahme als Doktorand/-in ist die Verpflichtung verbunden, einmal pro Semester im Rahmen eines Doktorandenseminars über das Vorhaben und den Arbeitsfortschritt zu berichten.